



DATAGROUP

Allgemeine Bestellbedingungen

1 Auftrag und Auftragsbestätigung

- 1.1 DATAGROUP BIT Hamburg GmbH („DATAGROUP“) ist berechtigt, den Auftrag schriftlich zu stornieren, falls der Auftragnehmer diesen nicht binnen zwei Wochen nach Auftragsingang schriftlich annimmt (Auftragsbestätigung).
- 1.2 Weicht die Auftragsbestätigung von dem Auftrag von DATAGROUP ab, so ist sie für DATAGROUP nur dann verbindlich, wenn sie sich mit den abweichenden Punkten schriftlich einverstanden erklärt hat. Die AGB des Auftragnehmers sind nur insoweit für DATAGROUP verbindlich, als sie sich mit deren eigenen AGB decken oder DATAGROUP ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Abnahme von Lieferungen oder Leistungen bzw. die Vornahme von Zahlungen ist nicht als derartige Zustimmung auszulegen.
- 1.3 Jegliche Änderungen oder Ergänzungen in Bezug auf einen Auftrag sind nur dann wirksam, wenn DATAGROUP diese schriftlich bestätigt hat.
- 1.4 Der Auftragnehmer hat die in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen.

2 Lieferzeitpunkt

- 2.1 Bei Aufträgen, die lediglich eine Lieferung von Waren umfassen, ist für die Frage, ob die Lieferung termingerecht erfolgt ist, die Ankunft der Waren an dem von DATAGROUP festgelegten Lieferort maßgeblich. Bei Aufträgen, die Installations- oder Montagearbeiten sowie die Erbringung sonstiger Leistungen umfassen, ist eine zufriedenstellende Abnahme maßgeblich.
- 2.2 Soweit hinsichtlich der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Leistungen eine Verzögerung zu erwarten ist, ist DATAGROUP unverzüglich zu informieren und um eine entsprechende Entscheidung bezüglich der Angelegenheit zu bitten.

3 Gefahrübergang und Lieferung

- 3.1 Bei Lieferungen, die Installations- oder Montagearbeiten umfassen, oder bei Leistungen erfolgt der Gefahrübergang zum Zeitpunkt der Abnahme. Der Übergang der Gefahr in Bezug auf Lieferungen ohne Installations- oder Montagearbeiten erfolgt mit Eingang an dem von DATAGROUP angegebenen Lieferort.
- 3.2 Soweit nichts Anderweitiges vereinbart wird, gehen die Transport- sowie die üblichen Verpackungskosten zulasten des Auftragnehmers. Soweit der Preis ab Werk oder ab Auslieferungslager des Auftragnehmers angegeben wurde, ist, falls DATAGROUP keine andere Transportart festgelegt hat, die jeweils kostengünstigere Alternative zu wählen. Etwaige Zusatzkosten wegen Nichteinhaltung von Transportbestimmungen gehen zulasten des Auftragnehmers. Soweit der Preis frei Lieferort angegeben wurde, ist DATAGROUP ebenfalls berechtigt, die Transportart zu bestimmen. Etwaige Zusatzkosten, die infolge einer Transportbeschleunigung zur Einhaltung eines bestimmten Liefertermins entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 3.3 Jeder Lieferung ist eine Packliste bzw. ein Lieferschein beizufügen, woraus die Versandangaben sowie die vollständigen Auftragsdaten hervorgehen. Der Auftragnehmer hat DATAGROUP den Versand unter Angabe der vorstehenden Daten unverzüglich mitzuteilen.
- 3.4 Im Falle von Direktlieferungen an einen Kunden oder einen Unterauftragnehmer von DATAGROUP muss aus dem Lieferschein eindeutig hervorgehen, dass die Lieferung im Namen von DATAGROUP erfolgt.

4 Abnahme

- 4.1 Die Bestätigung des Erhalts von Produkten durch DATAGROUP zum Lieferzeitpunkt stellt nicht die Abnahme der Ware dar.
- 4.2 Die Produkte müssen allen in dem Auftrag oder Vertrag aufgeführten Beschreibungen, Merkmalen und Spezifikationen entsprechen sowie alle einschlägigen Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen und alle sonstigen gesetzlichen und anderweitigen Vorschriften erfüllen.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Produkte den jeweiligen Branchenstandards entsprechen und die Qualitätsanforderungen von DATAGROUP erfüllen bzw. sonstigen zwischen den Parteien vereinbarten Standards entsprechen.

5 Software

Der Auftragnehmer gewährt DATAGROUP, dessen verbundenen Unternehmen sowie dessen Händlern ein örtlich und zeitlich unbeschränktes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht, Programme zu kopieren, zu übertragen, zu vermarkten, zu vermieten, diese weiter zu vermieten sowie diesbezügliche Unterlizenzen zu gewähren. DATAGROUP und dessen verbundene Unternehmen sind befugt, Dritten (z.B. Leasinggesellschaften) ein Recht zur

Vermietung oder Weitervermietung der Programme an Endnutzer einzuräumen. Das genannte Lizenzrecht bezieht sich ausschließlich auf den Objektcode zur Nutzung als Teil oder zur Verbesserung von Auftragsleistungen, die an Endnutzer geliefert, vertrieben oder vermietet wurden. DATAGROUP, dessen verbundene Unternehmen sowie dessen Wiederverkäufer sind befugt, die in den Produkten enthaltenen Programme für eigene Geschäftszwecke (z.B. für Vorführungs- und Schulungszwecke) oder auf sonstige, zwischen den Parteien vereinbarte Weise zu verwenden.

6 Rechnungen

Rechnungen müssen die Auftragsnummer sowie die Nummern aller Einzelpositionen enthalten. Die Zahlungspflicht entsteht erst mit Vollständigkeit dieser Angaben. Rechnungskopien sind als solche zu kennzeichnen.

7 Bezahlung

- 7.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - bei Bezahlung binnen 14 Tagen: 3 % Skonto
 - oder bei Bezahlung binnen 30 Tagen: 2% Skonto
 - oder bei Bezahlung binnen 90 Tagen: rein netto.

- 7.2 Die jeweiligen Zahlungsfristen werden ab dem Datum berechnet, an dem die Lieferungen oder Leistungen vollständig erbracht worden sind und eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Die vorstehenden Skonti gelten auch dann, wenn DATAGROUP Zahlungen mit Forderungen aufrechnet oder aufgrund festgestellter Mängel einen angemessenen Teil der Zahlung einbehält. Die Skontofristen werden ab dem Datum berechnet, das auf die Beseitigung der besagten Mängel folgt.

- 7.3 Die Vornahme einer Zahlung gilt nicht als stillschweigende Abnahme der jeweiligen Lieferungen oder Leistungen.

8 Gewährleistungen in Bezug auf geistiges Eigentum und Haftungsfreistellung

- 8.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er in Bezug auf die Produkte bzw. auf Produktteile der rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer sämtlicher Patente, Schutzmarken und sonstigen Rechte zum Schutz des geistigen Eigentums ist, die zur Verfügung gestellten Produkte keine Rechte Dritter zum Schutz des geistigen Eigentums verletzen und DATAGROUP berechtigt ist, die Produkte im In- und Ausland zu nutzen und zu verkaufen.
- 8.2 Der Auftragnehmer wird DATAGROUP und dessen verbundene Unternehmen, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und Kunden sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger und Abtretungsbegünstigte (im Folgenden die "zu schützenden Parteien") in Bezug auf jegliche Ansprüche und Verluste verteidigen und freistellen und ihnen jeglichen Schaden (einschließlich angemessener Anwaltskosten) ersetzen, der sich unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang mit einem Verstoß oder angeblichen Verstoß gegen Rechte Dritter zum Schutz des geistigen Eigentums aufgrund der Nutzung, der Herstellung, des Verkaufs oder der Unterlizenzierung von Produkten des Auftragnehmers ergibt, wobei dies jeweils unter folgenden Voraussetzungen gilt:
 - (a) DATAGROUP hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über jegliche Vorwürfe in Kenntnis zu setzen, die gegen ihn oder gegen eine der übrigen zu schützenden Parteien in Bezug auf angebliche Verstöße erhoben werden,
 - (b) DATAGROUP darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers keine Zugeständnisse machen, es sei denn, der Auftragnehmer hat nicht binnen eines angemessenen Zeitraums auf die entsprechende Anfrage von DATAGROUP reagiert,
 - (c) DATAGROUP hat dem Auftragnehmer auf Verlangen zu gestatten, alle entsprechenden Verhandlungen und Gerichtsverfahren zu führen und/oder beizulegen, und hat den Auftragnehmer hierbei in zumutbarem Umfang zu unterstützen. Die Kosten, die im Zusammenhang mit solchen Verhandlungen und Gerichtsverfahren entstehen oder erstattet werden, gehen zulasten bzw. zugunsten des Auftragnehmers.
- 8.3 Soweit zu irgendeinem Zeitpunkt ein Vorwurf in Bezug auf einen Verstoß gegen Rechte Dritter zum Schutz des geistigen Eigentums vorgebracht wird oder nach Ansicht des Auftragnehmers ein solcher Vorwurf wahrscheinlich ist, wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten und nach seinem eigenen Ermessen

- a) denjenigen Teil des Produktes ändern oder ersetzen, dessen Änderung oder Ersetzung seiner Ansicht nach erforderlich ist, um den Verstoß zu vermeiden. Ein solcher Ersatz muss eine gleichwertige Produktleistung gewährleisten und darf nicht gegen Rechte Dritter zum Schutz des geistigen Eigentums verstoßen, oder



DATAGROUP

- b) dafür sorgen, dass DATAGROUP das Recht eingeräumt wird, das Produkt weiterhin zu nutzen.
- 8.4 Falls dem Verstoß trotz einer dem Auftragnehmer von DATAGROUP eingeräumten angemessenen Frist nach deren Ablauf nicht abgeholfen wurde oder die vorewähnten Abhilfeversuche erfolglos bleiben, ist DATAGROUP berechtigt, nach seinem eigenen Ermessen entweder
- a) den Kaufpreis in angemessenem Umfang zu mindern, oder
 - b) den jeweiligen Auftrag zu stornieren und die Rückzahlung des Preises bzw. Leistungsentgelts zu verlangen, wobei jedoch unter Berücksichtigung der zu erwartenden wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Software ein angemessener Betrag für die bereits erfolgte Nutzung in Abzug zu bringen ist.
- 8.5 Die in dieser Ziffer 8 enthaltenen Freistellungsbestimmungen finden auf den Auftragnehmer keine Anwendung, wenn dieser nachweisen kann, dass ausschließlich DATAGROUP oder eine der übrigen zu schützenden Parteien für die Verletzung der Rechte des betreffenden Dritten zum Schutz des geistigen Eigentums (etwa durch unbefugte Änderung oder nicht vorgesehene Kombination mit Produkten oder Dienstleistungen o.ä.) allein verantwortlich ist bzw. sind.
- 9 **Haftung für Mängel**
- 9.1 Jegliche Mängelhaftungsansprüche verjähren außer im Falle des arglistigen Verschweigens von Mängeln oder von Beschaffenheitsgarantien binnen 24 Monaten nach Gefahrübergang (3.1).
- 9.2 Die Mängelhaftungsfrist für Lieferungen an Standorte von DATAGROUP außerhalb ihrer Produktions- oder Werkstätten ist ab dem Zeitpunkt zu berechnen, zu dem die Lieferungen durch den Kunden von DATAGROUP erfolgreich überprüft und abgenommen werden.
- Zwischenprüfungen, vorläufige Überprüfungen sowie die Endabnahmeprüfung befreien den Auftragnehmer nicht von seinen Gewährleistungspflichten.
- 9.3 Der Auftragnehmer hat etwaige Mängel, die vor oder zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs oder während der Mängelhaftungsfrist gefunden werden, nach Wahl von DATAGROUP entweder auf eigene Kosten zu beseitigen oder mängelfrei neu zu liefern oder leisten. Das gilt auch für Lieferungen, bei denen lediglich stichprobenartige Überprüfungen durchgeführt wurden. Die Wahl von DATAGROUP ist nach billigem Ermessen zu treffen.
- 9.4 Falls der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen, durch DATAGROUP gewährten Frist einen Mangel nicht beseitigt bzw. keine neuen Lieferungen oder Leistungen zur Verfügung stellt, ist DATAGROUP berechtigt,
- von dem Vertrag ganz oder teilweise ohne Entschädigungsverpflichtung zurückzutreten, oder
 - eine Preisminderung zu verlangen, oder
 - auf Kosten des Auftragnehmers Reparaturarbeiten oder Ersatzleistungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, oder
 - wegen Nichterfüllung des Vertrags Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- Dasselbe gilt im Falle, dass der Auftragnehmer erklärt, er sei nicht in der Lage, innerhalb einer angemessenen Frist die Mängel zu beseitigen oder neue Lieferungen oder Leistungen zur Verfügung zu stellen.
- 9.5 Im Falle, dass eine Lieferung verspätet ist und DATAGROUP zur Vermeidung von Verzögerungen ihrerseits oder aufgrund sonstiger dringlicher Umstände ein Interesse an sofortigen Nachbesserungen hat, können diese ohne Einräumung einer angemessenen Frist auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt werden.
- 9.6 Die Mängelrügen können innerhalb eines Monats nach dem Datum der Bereitstellung der Lieferungen oder Leistungen oder innerhalb eines Monats nach dem Datum, an dem die Mängel bei der Bearbeitung, Verarbeitung oder Inbetriebnahme der Produkte festgestellt werden, erfolgen.
- 9.7 Vorstehende Regelungen gelten für die Mängelbeseitigungsleistungen entsprechend.
- 9.8 Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.
- 10 **Serienfehler**
- 10.1 Der Auftragnehmer hat unbeschadet seiner Gewährleistungspflichten nach vorstehender Ziffer 9 sowie unbeschadet des Ablaufs von Gewährleistungsfristen technische Verbesserungen in Bezug auf die Auftragsleistungen durchzuführen, soweit bei mehr als 3 % der betreffenden Auftragsleistungen innerhalb von fünf Jahren ab ihrer jeweiligen Auslieferung Fehler oder Mängel festgestellt werden, die auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind. Die technischen Verbesserungen umfassen sowohl die kostenlose Instandsetzung aller bereits ausgelieferten Auftragsleistungen ungeachtet ihres Installationsortes durch den Auftragnehmer in einer Werkstätte von DATAGROUP oder des Auftragnehmers als auch die kostenlose Umsetzung technischer Änderungen in Bezug auf die Auftragsleistungen zur Vermeidung eines erneuten Auftretens der betreffenden Fehler oder Mängel. Der Auftragnehmer trägt sämtliche Kosten, einschließlich der Material-, Transport- und Lohnkosten, die sich im Zusammenhang mit den genannten Instandsetzungsarbeiten und technischen Änderungen aufgrund von Serienfehlern ergeben.
- 11 **Vergabe von Unteraufträgen an Dritte**
- Der Auftragnehmer wird die vertraglichen Leistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch DATAGROUP freien Mitarbeitern oder sonstigen Dritten übertragen.
- Wird diese Zustimmung erteilt, so verpflichtet sich der Auftragnehmer schon jetzt, insbesondere die geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu beachten und freie Mitarbeiter oder andere Dritte insbesondere auf die Geheimhaltung und den Datenschutz im Sinne von Ziffer 15 und 16 sowie auf die Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten gemäß Ziffer 21 hinzuweisen und entsprechend zu verpflichten. DATAGROUP ist berechtigt die Vorlage einer entsprechenden Erklärung der freien Mitarbeiter bzw. anderer Dritter zu verlangen.
- 12 **Personal des Auftragnehmers**
- 12.1 Der Auftragnehmer wird alle ihm übertragenen Aufgaben durch eigenes, fachlich qualifiziertes Personal, oder soweit zugestimmt wurde, durch qualifizierte Subunternehmer oder qualifizierte freie Mitarbeiter durchführen, die hinsichtlich der Verpflichtungen zur Wahrung des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses vertrauenswürdig sind.
- 12.2 Der Auftragnehmer wird das zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzte Personal (eigenes und solches von ggf. eingesetzten Subdienstleistern) sorgfältig auswählen.
- 12.3 Der Auftragnehmer wird die Auswahl des Personals davon abhängig machen, dass dieses
- über das notwendige fachliche und technische Spezialwissen sowie eine ausreichende Berufserfahrung verfügt, um die vertragsgegenständlichen Leistungen vertragsgerecht zu erbringen und
 - hinsichtlich der Verpflichtungen zur Wahrung des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses vertrauenswürdig ist (z.B. durch Vorlage von entsprechenden Führungszeugnissen).
- 12.4 Der Auftragnehmer hält für alle geschuldeten Leistungen des Dienstleistungsrahmenvertrages und der Leistungsscheine eine entsprechende personelle und technisch-organisatorische Ausstattung vor. Dies beinhaltet auch die Ausbildung und laufende Weiterbildung der eingesetzten Mitarbeiter, sowie den Wissenstransfer im Falle von Personalwechseln.
- 12.5 DATAGROUP ist berechtigt, sich in regelmäßigen Audits von der Einhaltung der in dieser Klausel aufgeführten Pflichten zu überzeugen.
- 13 **Materialbeistellungen**
- 13.1 Jegliche durch DATAGROUP beigestellten Materialien verbleiben im ausschließlichen Eigentum von DATAGROUP. Sie sind getrennt von dem Eigentum anderer zu verwahren, entsprechend zu kennzeichnen, für DATAGROUP kostenfrei instand zu halten und ausschließlich zur Ausführung der Aufträge von DATAGROUP zu nutzen. Das Risiko eines Untergangs oder Wertverlustes der Materialien trägt bis zu ihrer Rückgabe an DATAGROUP der Auftragnehmer. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- 13.2 Der Auftragnehmer ver- bzw. bearbeitet die Materialien für DATAGROUP; das alleinige Eigentum an dem neu erstellten oder bearbeiteten Gegenstand steht unmittelbar DATAGROUP zu. Soweit dies nach anwendbarem Recht nicht zulässig ist, sind sich Auftragnehmer und DATAGROUP einig, dass DATAGROUP jeweils in jedem möglichen Zeitpunkt der Ver- oder Bearbeitung Eigentümer des neuen Gegenstandes wird. Der Auftragnehmer verwahrt den neuen Gegenstand unentgeltlich für DATAGROUP mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 14 **Werkzeuge, Formen, Muster**
- Jegliche durch DATAGROUP zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Abschnitte, Zeichnungen, Standards, Unterlagen und Maßstäbe sowie damit oder danach erstellte Gegenstände dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von DATAGROUP an Dritte weitergegeben oder für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke genutzt werden. Sie sind vor unbefugter Einsichtnahme oder Nutzung zu schützen. Vorbehaltlich sonstiger Rechte ist DATAGROUP berechtigt, die Rückgabe der vorstehenden Gegenstände zu verlangen, falls der Auftragnehmer sich nicht an diese Verpflichtung hält.
- 15 **Vertraulichkeit**
- 15.1 Alle Informationen, die von einem Vertragspartner schriftlich oder mündlich als vertraulich bezeichnet worden sind, insbesondere Un-



DATAGROUP

terlagen, Zeichnungen, Kenntnisse oder sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sind vom jeweils anderen Vertragspartner vertraulich zu behandeln und nur zum Zwecke der Erfüllung der Bestellung zu verwenden. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung gilt nicht für Informationen,

- die der Allgemeinheit ohne Zutun der Empfängerpartei zugänglich geworden sind oder
- die dem Empfänger nachweislich bei Erteilung der Informationen bekannt waren oder
- die der Empfänger von einem berechtigten Dritten erhalten hat oder
- deren Bekanntgabe von einer Behörde berechtigt gefordert wird oder
- die auf Kenntnissen beruhen, die unabhängig von Informationen des anderen Vertragspartners erworben wurden.

15.2 Sofern dem Auftragnehmer Unterlagen, Software und/oder Programmiercode, Informationen oder sonstige Hilfsmittel zur Verfügung gestellt wurden, bleiben diese Gegenstände ausschließlich Eigentum von DATAGROUP und dürfen ausschließlich für die Durchführung der zugrundeliegenden Bestellung genutzt werden. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Gegenstände ohne vorherige Zustimmung von DATAGROUP zu vervielfältigen, an Dritte weiterzugeben oder den Inhalt Unbefugten zur Kenntnis zu geben. Die von DATAGROUP gelieferten und vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen, Software und/oder Programmiercode, Informationen und sonstigen Hilfsmittel sind DATAGROUP nach Beendigung der Arbeiten bzw. nach Ablauf einer nachfolgenden Wartungsverpflichtung unaufgefordert einschließlich angefertigter Duplikate zurückzugeben, bzw. Software Kopien, die DATAGROUP dem Auftragnehmer zur Erledigung seiner Arbeiten zur Verfügung gestellt hatte, sind zu zerstören. DATAGROUP kann eine entsprechende Vollständigkeitserklärung verlangen.

15.3 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung des Auftrages für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Beendigung an.
Der Auftragnehmer wird aus der Kenntnis der ihm zufließenden Informationen, Unterlagen usw. im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen, auf Erfindungen oder sonstige geschützte Erkenntnisse von DATAGROUP keinerlei Rechte, insbesondere keine Vorbenutzungsrechte herleiten, und zwar unabhängig von etwa in Patentgesetzen vorgesehenen Fristen.

16 Datenschutz

16.1 Soweit der Auftragnehmer bei seiner Arbeit personenbezogene Daten verarbeiten muss, hat der Auftragnehmer entsprechende Schutzvorkehrungen und Maßnahmen in Übereinstimmung mit den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften durchzuführen. Sofern der Auftragnehmer personenbezogene Daten von DATAGROUP oder von Kunden von DATAGROUP verarbeitet, erklärt sich der Auftragnehmer damit einverstanden, die ihm von DATAGROUP vorgelegte Datenverarbeitungsvereinbarung zu unterzeichnen. DATAGROUP behält sich das Recht vor, vom Auftragnehmer zu verlangen, neuere Versionen dieser Vereinbarung während der Dauer des Vertragsverhältnisses zu unterzeichnen.

16.2 DATAGROUP ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Informationen des Auftragnehmers über dessen Einhaltung der Richtlinien in Bezug auf den Datenschutz. DATAGROUP kann außerdem Auskünfte über sowie die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme des Auftragnehmers verlangen.

16.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von DATAGROUP erhaltenen Daten unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu löschen oder nach Wahl von DATAGROUP zurückzugeben.

16.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu sicherzustellen, dass jeder vom Auftragnehmer Beauftragte die Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt, über die Datenschutzbestimmungen nach den geltenden Vorschriften über den Datenschutz informiert wird und eine Verpflichtung zur Einhaltung dieser Vorschriften unterzeichnet. Auf Anfrage von DATAGROUP hat der Auftragnehmer diese Verpflichtung vorzulegen. Der Auftragnehmer hat DATAGROUP im Falle eines Verstoßes durch seinen Beauftragten unverzüglich zu informieren.

16.5 Erteilt DATAGROUP dem Auftragnehmer einen Auftrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten, wird der Auftragnehmer mit DATAGROUP eine gesonderte Vereinbarung über die Bedingungen für diese Dienste abschließen und eine separate Datenschutzvereinbarung unterzeichnen.

16.6 Der Auftragnehmer haftet für jeden Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarungen durch seine Beauftragten.

17 Leistungsverzug

Kommt der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung aus von ihm zu vertretenden Gründen in Verzug, so kann

DATAGROUP - falls DATAGROUP glaubhaft macht, dass ihr dadurch ein Schaden entstanden ist - nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 1 Woche eine pauschale Verzugsentschädigung pro voller Woche der Verzögerung von 1%, maximal 10% der für diese Lieferung oder Leistung zu zahlenden Vergütung verlangen. Weitere Schadenersatzansprüche aus Verzug sind nicht ausgeschlossen.

Befindet sich der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung mehr als 4 Wochen in Verzug, so ist DATAGROUP berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die bis dahin geleisteten Zahlungen unter Ausschluss weiterer Ansprüche zurückverlangen. Unbeschadet von diesem Rücktrittsrecht bleibt der Anspruch von DATAGROUP gemäß Satz 1 dieser Ziffer 16 auf eine pauschale Verzugsentschädigung oder einen höheren Schadenersatz bestehen.

Der Nachweis eines geringeren Schadens steht dem Auftragnehmer offen.

18 Abtretung von Ansprüchen

Eine Abtretung von Ansprüchen ist nur mit schriftlicher Zustimmung von DATAGROUP zulässig.

19 RoHS / WEEE / REACH

19.1 Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Auftragsleistungen/Produkte sowie deren Verkauf und Nutzung in bestimmten Ländern möglicherweise den Bestimmungen der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ("RoHS-II-Richtlinie") sowie der Richtlinie 2012/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2011 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte ("WEEE-Richtlinie") bzw. den jeweils in nationales Recht umgesetzten Vorschriften unterliegen.

19.2 Daher hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass bei keiner der Auftragsleistungen/Produkte (z.B. Elektrogeräte, Ersatzteile, Bestandteile, Montagen) die gemäß der RoHS-II-Richtlinie bzw. den jeweils anwendbaren nationalen Vorschriften zulässigen Höchstwerte in Bezug auf gefährliche Stoffe überschritten werden.

19.3 Der Auftragnehmer hat seine Produkte mit dem CE-Kennzeichen zu versehen und jeder Lieferung eine der RoHS-II-Richtlinie entsprechende EU-Konformitätserklärung beizufügen.

19.4 Bzgl. der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 ("REACH-Verordnung") wird der Auftragnehmer die in der gesonderten Vereinbarung Umweltverantwortung geregelten Pflichten erfüllen.

20 Ersatzteile und Kundendienst

20.1 Der Auftragnehmer hat für mindestens sieben Jahre ab der letzten Lieferung der entsprechenden Software die von ihm zur Verfügung gestellte Software zu pflegen und DATAGROUP Zugriff auf verbesserte Versionen zu gewähren. Softwarepflege umfasst die Behebung von Programmfehlern, Veränderungen der Programmfunktionalität sowie das Hinzufügen neuer Funktionen.

20.2 Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Produkte zu reparieren und für mindestens sieben Jahre ab der letzten Lieferung Ersatzteile und Zubehör vorzuhalten, welche er DATAGROUP auf Anfrage zu marktüblichen Preisen zur Verfügung zu stellen hat.

20.3 Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, die Produkte für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Datum der ersten Lieferung weiter zu liefern.

21 Vorzeitige Kündigung der Leistung

21.1 DATAGROUP ist bei einer nach den Vorgaben von DATAGROUP zu fertigenden Sache oder Leistung bis zur vollständigen Erfüllung der Lieferung oder Leistung berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Vergütung zu verlangen, die dem vereinbarten Wert der bis zum Zeitpunkt der Kündigung gelieferten Sachen oder erbrachten Leistungen sowie den tatsächlich angefallenen Aufwendungen entspricht.

21.2 Weitergehender Vergütungsanspruch des Auftragnehmers ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

22 Verhaltenskodex

22.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Verhaltenskodex für Lieferanten von DATAGROUP oder einen vergleichbaren Verhaltenskodex (im Folgenden: Verhaltenskodex) zu erfüllen, der die Standards der EICC in vollem Umfang widerspiegelt und seine Unterlieferanten entsprechend verpflichtet. Der Lieferanten-Verhaltenskodex von DATAGROUP ist auf folgender Webseite verfügbar: <https://www.datagroup.de/lieferanten-dgbitth>

22.2 Die Nichteinhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten von DATAGROUP gilt als wesentlicher Vertragsverstoß.

23 Einhaltung von Gesetzen und ethischen Geschäftspraktiken

23.1 Der Auftragnehmer sichert zu, alle geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere alle Kartell-, Geldwäschebekämpfungsgesetze, Bestechungs- und sonstige Korruptionsbekämpfungsgesetze und -vorschriften (zusammen „Korruptionsbekämpfungsgesetze“ genannt)



DATAGROUP

wie etwa den U.S. Foreign Corrupt Practices Act und den UK Bribery Act einzuhalten bzw. die Einhaltung seitens aller nach seinen Weisungen Handelnden, einschließlich seiner Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen und Dritten (im Folgenden „Parteivertreter“ genannt), sicherzustellen. Ferner werden der Auftragnehmer und die Parteivertreter zu keiner Zeit unzulässige Zahlungen im Austausch gegen Aufträge leisten, anbieten oder erbitten noch erlauben, dass solche Zahlungen durch einen Dritten geleistet, angeboten oder erbeten werden.

23.2 Bei einem Verstoß oder bei Verdacht auf Verstoß gegen diesen Abschnitt, gegen Korruptionsbekämpfungsgesetze, Handelsgesetze (im Sinne der nachstehenden Definition) oder dem Verhaltenskodex für Lieferanten (im Sinne von Abschnitt 22) durch den Auftragnehmer oder Parteivertreter benachrichtigt der Auftragnehmer DATAGROUP umgehend darüber. Darüber hinaus gewährt der Auftragnehmer DATAGROUP angemessenen Zugang zu seinen Büchern und Aufzeichnungen und erlaubt DATAGROUP in angemessenem Umfang die Durchführung regelmäßiger Audits, um die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen sicherzustellen.

23.3 Ferner sichert der Auftragnehmer zu:

- a) der Auftragnehmer und verbundene Unternehmen sind in allen Ländern, in denen sie ihren Sitz haben oder geschäftlich tätig sind bzw. tätig werden wollen, nach dort geltendem Recht unbescholten;
- b) der Auftragnehmer und die Parteivertreter haben sich in der Vergangenheit nicht des Verstoßes gegen Korruptionsbekämpfungsgesetze schuldig gemacht;
- c) der Auftragnehmer hat keine Geld- oder Sachzuwendungen als Gegenleistung für den Abschluss dieses Vertrages geleistet;
- d) der Auftragnehmer wird Dritte vor einer Beauftragung in Verbindung mit diesem Vertrag einer angemessenen Überprüfung im Hinblick auf Korruptionsbekämpfung unterziehen und angemessene schriftliche Bestätigungen dieser Dritten darüber einholen, dass sie sämtliche Korruptionsbekämpfungsgesetze sowie die Richtlinien von DATAGROUP kennen und einhalten und selbst über ausreichende Richtlinien, Prozesse und Kontrollmechanismen verfügen, um die Einhaltung sicherzustellen;
- e) der Auftragnehmer und die Parteivertreter verpflichten sich, keinen Handel mit wesentlichen nichtöffentlichen Informationen zu treiben und solche Informationen nicht widerrechtlich weiterzugeben;
- f) der Auftragnehmer trägt volle Verantwortung für seine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der anwendbaren Gesetze und Vorschriften zu Datenschutz und Datensicherheit; und
- g) der Auftragnehmer ist allein für seine Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts verantwortlich und wird DATAGROUP in Bezug auf alle Sanktionen, Geldbußen, Beschlagnahmen oder sonstige staatliche Maßnahmen wegen der Nichteinhaltung der Korruptionsbekämpfungsgesetze oder dieses Abschnitts durch den Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen und für ihn tätige Dritte freistellen und **schadlos halten**.

24 Ergänzende Bestimmungen zur Einhaltung globaler Handelsvorschriften und der US-Exportbestimmungen

24.1 Ergänzend zum Vorstehenden sichern der Auftragnehmer und die Parteivertreter zu, dass sie alle Gesetze, Vorschriften, Abkommen und anderen Anforderungen in Bezug auf den Verkauf, Versand, Import, Export und Reexport von im Rahmen dieses Vertrages bereitgestellten Produkten, Dienstleistungen, Technologien oder technischen Daten einhalten werden, insbesondere (i) den US-amerikanischen Export Administration Act, (ii) die US-amerikanischen Export Administration Regulations (iii) die Rechtsverordnungen, Vorschriften und Gesetze des US-amerikanischen Office of Foreign Assets Control, (iv) Rechtsverordnungen, Gesetze und Vorschriften der US-amerikanischen Customs and Border Patrol und (v) die Vorschriften und Anordnungen der Exportbestimmungen des Rats der Europäischen Union (zusammen „Handelsgesetze“ genannt). Unter anderem beschränken solche Handelsgesetze die Übertragung von Waren, Dienstleistungen, Technologie oder technischen Daten (a) für bestimmte verbotene Endverwendungen, (b) in bestimmte Länder (gegenwärtig insbesondere nach Kuba, Iran, Nordkorea, Russland, Syrien und die Krim-Region der Ukraine) und (c) an bestimmte juristische und natürliche Personen, die auf Sanktionslisten stehen (gegenwärtig insbesondere die Denied Parties List, die Entity List und die Listen Specially Designated Nationals, Foreign Sanctions Evaders und Sectoral Sanctions Identification).

24.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, (a) DATAGROUP auf Verlangen seinen vollständigen Namen bzw. seine Firma und Anschrift sowie die Firma und Anschrift ihrer unmittelbaren oder mittelbaren

Eigentümer zu nennen, (b) DATAGROUP in Verbindung mit jedem vertraglichen Geschäftsvorgang die vollständige und richtige Import-/Export-Klassifizierung und handelsbezogene Angaben bereitzustellen, (c) den Export, Reexport, Transfer oder Import von im Rahmen dieses Vertrages bereitgestellten Waren, Dienstleistungen, Technologien oder technischen Daten nicht vorzunehmen, ohne vorher die erforderlichen Export- und Importgenehmigungs- und -erlaubnisse erhalten zu haben, und (d) DATAGROUP unverzüglich darüber zu informieren, wenn der Auftragnehmer (in Verbindung mit dem Verkauf, Versand, Import, Export oder Reexport von im Rahmen dieses Vertrages bereitgestellten Waren, Dienstleistungen, Technologien oder technischen Daten) zu Handlungen aufgefordert wird, die zur Folge haben, dass eine restriktive Handelspraxis oder ein Boykott eines anderen Landes als der Vereinigten Staaten (insbesondere Irak, Kuwait, Libanon, Libyen, Katar, Saudi-Arabien, Syrien, Vereinigte Arabische Emirate und Republik Jemen) gegen ein mit den Vereinigten Staaten befreundetes Land (insbesondere Israel) oder gegen eine US-Person gefördert oder unterstützt wird.

24.3 Dieser Vertrag unterliegt geltendem Recht und der Einholung der erforderlichen Export- und/oder Importgenehmigungen oder -erlaubnisse. DATAGROUP haftet dem Auftragnehmer gegenüber nicht für Schäden, die diesem dadurch entstehen, dass DATAGROUP oder der Auftragnehmer die vorgeschriebene(n) Export- oder Importgenehmigung(en) oder -erlaubnis(se) nicht erhält.

24.4 Der Auftragnehmer ist allein für ihre Einhaltung dieses Abschnitts verantwortlich und wird DATAGROUP in Bezug auf alle Sanktionen, Geldbußen, Beschlagnahmen oder sonstige staatliche Maßnahmen wegen der Nichteinhaltung dieses Abschnitts oder von Handelsgesetzen durch den Auftragnehmer freistellen und schadlos halten. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass DATAGROUP die Geschäftsbeziehung zu ihm wegen Nichteinhaltung der vorstehenden Compliance-Bestimmungen fristlos kündigen kann.

25 Haftung

Der Auftragnehmer haftet DATAGROUP nur nach Maßgabe der in diesem Vertrag aufgeführten Bestimmungen.

25.1 Soweit keine besondere Haftungsregelung einzelvertraglich vereinbart ist, haftet der Auftragnehmer für Schäden an Personen unbeschränkt und bei Schäden am Eigentum bis zu einer Höhe von einer (1) Millionen EUR für jedes Schadensereignis. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, im Falle des arglistigen Verschweigens von Mängeln, bei der Verletzung von Beschaffenheitsgarantien und im Falle der Regelung in Ziffer 8. Für Vermögensschäden haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

25.2 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, d.h. unvorhersehbare unabwendbare Ereignisse, bei DATAGROUP eintreten.

25.3 Wenn der Gebrauch der Produkte zu Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gegen DATAGROUP führt, die vom Auftragnehmer verursacht wurden, hat der Auftragnehmer DATAGROUP die geschützten Vertragspartner in vollem Umfang von diesen Ansprüchen freizustellen.

25.4 Die Verjährung der Haftungsansprüche von DATAGROUP richtet sich, sofern nicht ausdrücklich vertraglich anders geregelt, nach den gesetzlichen Regelungen.

26 Bezugsberechtigte Beteiligungsgesellschaften

26.1 „Beteiligungsgesellschaft“ bedeutet jede Gesellschaft, die direkt oder indirekt von DATAGROUP kontrolliert wird oder DATAGROUP kontrolliert oder mit DATAGROUP unter einer gemeinsamen Kontrolle steht. Kontrolle bedeutet die direkte oder indirekte Inhaberschaft von mindestens 50% des nominellen Kapitals, oder das direkte oder indirekte anderweitige Recht, Geschäftsführer oder Personen mit ähnlichen Funktionen, die einen maßgeblichen Einfluss besitzen, zu benennen.

26.2 Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass Beteiligungsgesellschaften ebenfalls berechtigt sind, vom Auftragnehmer Produkte und/oder Software zu den Bedingungen dieses Vertrages zu beziehen. Insbesondere sind den Beteiligungsgesellschaften die vereinbarten Konditionen zu gewähren und die Bestellungen auf das Gesamtbestellvolumen anzurechnen. Der Auftragnehmer wird DATAGROUP über Bestellungen ihrer Beteiligungsgesellschaften informieren.

27 Schlussbestimmungen

27.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch hinsichtlich einer Aufhebung dieser Bestimmung.

27.2 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem tatsächlich gewollten Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

27.3 Anderslautende Bedingungen als die vorliegenden gelten nur, wenn



DATAGROUP

diese ausdrücklich von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt und durch die Unterschriftsberechtigten unterzeichnet sind. Insbesondere verpflichten sie DATAGROUP ohne ausdrückliche schriftliche Anerkennung auch dann nicht, wenn sie in der Auftragsbestätigung bzw. Bestellsannahme des Auftragnehmers genannt sind. Das gleiche gilt, wenn DATAGROUP ganz oder teilweise die bestellten Produkte abnimmt oder Zahlung leistet.

- 27.4 Der Auftragnehmer kann seine Zahlungsforderungen gegen DATAGROUP nur abtreten, wenn DATAGROUP schriftlich zustimmt. DATAGROUP wird die Zustimmung zu einer Abtretung zu Finanzierungszwecken nur aus wichtigem Grund versagen.
- 27.5 Im Falle eines Konflikts oder eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen des Hauptteils dieses Vertrags und den Bedingungen der Anlagen hat dieser Vertrag Vorrang vor den Anlagen, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges entweder in der betreffenden Ziffer der Anlage und/oder in der betreffenden Ziffer dieses Vertrages festgelegt wurde.
- 28 **Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 28.1 Das Vertragsverhältnis (und die in dessen Rahmen erfolgten Bestellungen) unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit der Vereinbarung der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG, vom 11. April 1980) wird ausgeschlossen.
- 28.2 Gerichtsstand ist Hamburg Deutschland. Ist DATAGROUP Klägerin, ist sie berechtigt, auch das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht anzurufen.